

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/7789 –**

Sicherheitsüberprüfungen von Schutzsuchenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2018 nimmt Deutschland Schutzsuchende, die aus Seenot gerettet wurden, im Rahmen von Relocation-Verfahren auf. Teil dieser Verfahren sind sogenannte Sicherheitsüberprüfungen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA) und von der Bundespolizei durchgeführt werden. Diese sollen der Bundesregierung zufolge sicherstellen, dass die Personen, die aufgenommen werden, keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellen. Dazu werden mithilfe eines durch das BfV, das BKA und die Bundespolizei erarbeiteten, nichtstandardisierten Fragebogens die Identität und die Plausibilität der Herkunft sowie Hinweise bezüglich tatsächlicher Anhaltspunkte auf sicherheitsbezogene Ausschlussgründe geprüft (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/9703 und 19/14638).

Diese Relocation-Verfahren und die dazugehörigen Sicherheitsüberprüfungen stehen u. a. aufgrund der Dauer der Verfahren und der fehlenden Informationen für Betroffene in der Kritik. Auch der Einsatz des Bundesamts für Verfassungsschutz außerhalb Deutschlands ist rechtlich umstritten, weil hierfür keine Rechtsgrundlage vorliegt (eu-relocation-watch.info/pdf/BE_Relocation_Report.pdf). Die Fraktion DIE LINKE. fragt seit 2018 regelmäßig nach dem Stand der Aufnahmezusagen durch die Bundesregierung und der tatsächlich erfolgten Überstellungen von Geflüchteten aus Malta und Italien nach Deutschland (vgl. zum Beispiel Bundestagsdrucksachen 20/1316 und 19/31421).

Im April 2023 wurde bekannt, dass die bei den Relocation-Verfahren erprobten Sicherheitsüberprüfungen künftig auch bei der Aufnahme von gefährdeten Afghaninnen und Afghanen angewandt werden sollen (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat Rita Schwarzelühr-Sutter auf die Mündliche Frage 37 der Abgeordneten Clara Bünger, Plenarprotokoll 20/96). Ende März 2023 waren die Visaverfahren afghanischer Staatsangehöriger mit Aufnahmezusage aufgrund von Berichten über angebliche Missbrauchsversuche beim Bundesaufnahmeprogramm durch vermeintliche „Scharia-Richter“ pauschal ausgesetzt worden, obwohl es für diese Vorwürfe keine Belege gab, wie ein Sprecher des Auswärtigen Amts bei der Regierungspressekonferenz am 5. April 2023 berichtete. Er betonte ferner, die „etablierten Prüfmechanismen“ hätten funktioniert. Den-

noch habe man sich entschieden, „optimierte Sicherheitsmaßnahmen“ einzuführen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-5-april-2023-2183456>). Seither warten mehr als 14 000 gefährdete Afghanen und Afghaninnen trotz Aufnahmezusage darauf, nach Deutschland einreisen zu können (<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/afghanistan-ausreise-bundesaufnahmeprogramm-100.html>). Die Aufnahmeersuchen von weiteren Zehntausenden Afghaninnen und Afghanen, die auf einen Platz im Bundesaufnahmeprogramm hoffen, sind in dieser Zahl noch nicht berücksichtigt. Bevor sie entsprechende Visa erhalten, müssen sie künftig mehrstündige Sicherheitsbefragungen bei der deutschen Botschaft in Islamabad durchlaufen. Aus Sicht der Fragestellenden wird dies zu massiven Verzögerungen bei den Ausreisen der Betroffenen führen, insbesondere wenn es auf längere Zeit bei der berichteten Bearbeitung von fünf Fällen pro Tag bleiben sollte (<https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/nach-stop-wegen-ungereimheiten-bundesregierung-startet-aufnahmeprogramm-fuer-gefaehrdete-afghanen-wieder/>). Aufgrund der Gefährdungssituation der Betroffenen könnten diese Verzögerungen zu schwerwiegenden Folgen bis hin zum Tod führen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung geht auf Grund der Einleitung und der Fragestellungen davon aus, dass die Fragesteller jeweils Informationen über die Sicherheitsüberprüfungsverfahren im Rahmen des gegenwärtigen freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus nach der Solidaritätserklärung vom 22. Juni 2022, sowie den Aufnahmen aus Afghanistan erfragen wollen. Im Rahmen dieser Sicherheitsüberprüfungen sind Mitarbeitende des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei (BPol) im Wege der Organleihe für das für die Aufnahmeverfahren zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätig.

Die Anpassung des Verfahrens und Etablierung von Sicherheitsinterviews bei den Aufnahmen aus Afghanistan war notwendig, weil es vereinzelte konkrete Hinweise auf mögliche Missbrauchsversuche bei den laufenden Aufnahmen aus Afghanistan gab. Durch die im Rahmen der Aufnahmeverfahren für gefährdete afghanische Staatsangehörige durchgeführten Überprüfungen soll sichergestellt werden, dass keine Personen aufgenommen werden, bei denen ein Ausschlussgrund vorliegt, insbesondere solche, die sicherheitsrelevante Kriterien erfüllen.

Diese Verfahren werden bereits regelmäßig in anderen Aufnahmeverfahren wie beispielsweise dem Resettlement durchgeführt. Es handelt sich daher nicht um ein neuartiges oder zusätzliches Verfahren, welches ausschließlich die Aufnahmen ehemaliger Ortskräfte und weiterer besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger betreffen würde.

1. Wie viele Sicherheitsüberprüfungsverfahren wurden 2022 und im bisherigen Jahr 2023 durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Sicherheitsbedenken von beteiligten Behörden festgestellt bzw. vorgebracht (bitte nach Monaten, Ort der Befragung und Staatsangehörigkeit der befragten Personen aufschlüsseln)?

Die Angaben können nachstehender Übersicht entnommen werden. Ein statistischer Nachhalt erfolgt nach Kalenderwochen (KW).

Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch Deutschland im Rahmen von Übernahmen auf Grundlage des Freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus.

KW 2022	Ort	Befragungen	Staatsangehörigkeiten	Sicherheitsbedenken
35	Italien	92	BGD, BFA, CMR, CIV, ERI, GMB, GHA, GIN, MLI, NGA, PAK, XXA (Staatenlos), SOM, SSD, SDN, SYR	0
41	Italien	91	CMR, CIV, ERI, GIN, MLI, NGA, SOM, SSD, SDN	1
41	Zypern	51	AFG, SYR	2
45	Zypern	47	AFG, SYR	3
47	Zypern	66	AFG, SYR, SOM	2
48	Italien	90	CMR, CIV, GMB, GIN, MLI, NER, SLE, SSD, SDN	1
48	Frankreich	1	MLI	0
49+50	Zypern	126	AFG, COD, NGA, SOM, SYR	10
50	Italien	92	CMR, CIV, EGY, GMB, GIN, LBR, MLI, SLE, SDN, YEM	2

KW 2023	Ort	Befragungen	Staatsangehörigkeiten	Sicherheitsbedenken
2+3	Italien	95	CMR, CIV, GIN, MLI, NGA, SLE, SSD, SDN	4
3	Spanien	56	AFG, MAR, SSD, SDN, YEM	0
5+6	Spanien	107	AFG, TCD, NGA, SSD, SDN, SYR, TUN, YEM	1
7+8	Zypern	109	AFG, IRN, IRQ, SYR	6
9	Zypern	55	AFG, CMR, COD, GIN, IRQ, SYR	0
8+9	Italien	113	BGD, CMR, CIV, GIN, MLI, NGA, PAK, SLE	3
11	Italien	47	AFG, CMR, CIV, EGY, GIN, IRN, SYR, SOM	2
12+13	Italien	116	AFG, CMR, CIV, GMB, GIN, GNB, SLE	8
16	Italien	56	CMR, TCD, CIV, GIN, MLI	10
17+18	Zypern	152	AFG, COD, SYR	4
19+20	Zypern	101	AFG, COD, IRQ, SYR	1
18+19	Italien	102	BFA, CMR, CIV, EGY, GIN, MLI, NGA, SLE	5
21	Italien	57	BFA, CMR, TCD, CIV, GIN, MLI, SLE, SDN	3
22+23+24	Zypern	139	AFG, COD, GIN, SLE, SOM, SYR	3

KW 2023	Ort	Befragungen	Staatsangehörigkeiten	Sicherheitsbedenken
25+26	Italien	83	BFA, CMR, CIV, COD, ERI, GIN, GNB, LBY, MLI, NER, NGA, SLE, SDN, TGO, YEM	6
27	Zypern	8	AFG, DRC	0

Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch Deutschland im Rahmen von Aufnahmen aus Afghanistan (§ 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)).

Zeitraum	Ort	Befragungen	Staatsangehörigkeiten	Sicherheitsbedenken
Seit Wiederaufnahme zum 26.06.2023 (Stand 21.07.2023)	Pakistan	99	AFG	0

- Was waren bei den 2022 und 2023 durchgeführten Sicherheitsüberprüfungsverfahren, bei denen Sicherheitsbedenken geäußert wurden, die jeweiligen konkreten Gründe für diese Bedenken (bitte jeweils die Anzahl angeben)?

Eine statistische Erfassung, welche Ausschlussgründe wie oft zu Sicherheitsbedenken führen, findet nicht statt. Sofern bei den in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen Bedenken geäußert wurden, bezogen sich diese in der Mehrzahl der Fälle auf Sicherheitsbedenken wegen besonderer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

- Kann die Bundesregierung genauere Angaben dazu machen, welche Anhaltspunkte als Sicherheitsgefährdung gewertet werden, und wenn ja, welche?

Geht es bereits um das Vorhandensein „nicht grundrechtskonformer Ansichten“ (vgl. Antwort zu Frage 31 auf Bundestagsdrucksache 20/6857) oder um „nicht grundgesetzkonforme Ansichten“, und was bedeutet das jeweils konkret?

Oder geht es enger um eine konkrete Nähe zu „extremistischen Gruppen“ und/oder um Bestrebungen gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung verweist auf die für die jeweiligen Verfahren veröffentlichten gültigen Aufnahmeanordnungen bzw. die aus der Resettlementanordnung analog anzuwendenden Ausschlussgründe. Die Frage, welche Anhaltspunkte als Sicherheitsgefährdung gewertet werden, lässt sich nicht abschließend oder abstrakt, sondern lediglich anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände und Tatsachen des konkreten Einzelfalls beantworten.

4. Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen Schutzsuchender seit 2019 kooperiert, und wenn ja, mit welchen Behörden (bitte jeweilige Mitgliedstaaten und Behörden einzeln auflisten)?
5. Hat das BfV mit Behörden von Nicht-EU-Staaten im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen Schutzsuchender seit 2019 kooperiert, und wenn ja, mit welchen Behörden, und in welcher Form (bitte jeweilige Staaten und Behörden auflisten)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet:

Das BfV kündigt im Rahmen seiner Tätigkeiten in der Organleihe für das BAMF die Entsendung seiner Mitarbeitenden den in den jeweiligen Einsatzländern zuständigen Behörden an.

6. Werden bei den Sicherheitsüberprüfungen erhobene Daten bzw. Erkenntnisse an andere deutsche Behörden weitergegeben, wenn ja, an welche, und welche weiteren Behörden sind an den Befragungen ggf. neben dem BfV, BKA und der Bundespolizei beteiligt?
7. Werden Erkenntnisse aus den Sicherheitsüberprüfungen und Sicherheitsbefragungen an Nachrichtendienste oder Polizeidienststellen anderer EU-Staaten und Nicht-EU-Staaten weitergegeben (insbesondere bei erhobenen Sicherheitsbedenken), und wenn ja, in welchem Umfang, und in welcher Form, und zu welchem Zweck?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Fallen im Rahmen der Sicherheitsinterviews Informationen an, welche die gesetzlichen Aufgaben der Behörden im In- und Ausland betreffen, so können diese nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung an nationale oder internationale Behörden und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls übermittelt werden.

8. Welche konkreten Einzelmaßnahmen umfassen die Sicherheitsüberprüfungsverfahren (bitte auflisten), und welche Aufgaben übernehmen dabei welche Behörden?

Die sicherheitsbezogene Überprüfung umfasst einen automatisierten Datenabgleich mit den Datenbanken der Sicherheitsbehörden. In der Regel schließt sich eine Befragung vor Ort durch Angehörige des BfV, BPol oder BKA im Wege der Organleihe für das BAMF an. Die logistischen Aufgaben werden gemeinschaftlich wahrgenommen.

9. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, BfV und der Bundespolizei ausgestaltet, und welche Daten werden untereinander geteilt, und sind stets alle drei Behörden an den Verfahren beteiligt?

BKA, BfV und BPol üben die Maßnahmen in Organleihe für das BAMF aus und sind an allen Verfahren beteiligt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BfV unterstützen das BAMF über die Durchführung der Interviews hinaus auch bei der Planung und Organisation derselben.

- a) Welche Sicherheitsbehörden mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen die mehrstündigen Interviews mit Afghaninnen und Afghanen mit Aufnahmezusage an der deutschen Botschaft in Islamabad durch?

Nach Wiederaufnahme des Verfahrens in Islamabad/Pakistan wurden die Sicherheitsinterviews für das BAMF von vier Mitarbeitenden des BfV, des BKA und der BPol bestritten (Stand: 28. Juli 2023). Diese Kapazitäten wurden seither signifikant aufgestockt. Die Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden variiert je nach Anzahl der durchzuführenden Sicherheitsinterviews pro Woche.

- b) Wie ist es zu erklären, dass mit den erweiterten Sicherheitsbefragungen bereits in der Woche vom 26. Juni 2023 begonnen werden konnte (vgl. Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter auf die Mündliche Frage 28 der Abgeordneten Clara Bünger, Plenarprotokoll 20/114), obwohl die Bundesregierung auf Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger am 21. Juni 2023 mitgeteilt hatte, dass mit der Verlegung des dafür benötigten Personals an die deutsche Botschaft in Islamabad noch gar nicht begonnen wurde (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 25, Plenarprotokoll 20/111)?

Mitarbeiter welcher Behörden haben in der Woche vom 26. Juni 2023 die Sicherheitsbefragungen in Islamabad durchgeführt?

Zum Zeitpunkt der Antwort auf die Mündliche Frage 25, Plenarprotokoll 20/111 war die Verlegung des Personals in der Vorbereitung. Die ersten Sicherheitsinterviews fanden am 26. Juni 2023 unter Beteiligung von Mitarbeitenden des BfV, der BPol und des BKA statt.

- c) Gibt es konkrete Planungen dazu, die Zahl der Sicherheitsbefragungen an der Deutschen Botschaft in Islamabad zu erhöhen, sodass künftig 1 000 Visa monatlich an gefährdete Afghaninnen und Afghanen erteilt werden können, wie dies im Bundesaufnahmeprogramm vorgesehen ist (AFP vom 22. Juni 2023), und wenn ja, welche?

Wann kann realistischerweise mit der Bearbeitung und Erteilung von 1 000 Visa monatlich gerechnet werden, und welche Maßnahmen müssen dazu abgesehen von der Verlegung zusätzlichen Personals ergriffen werden (zum Beispiel mit Blick auf räumliche Kapazitäten, Ausstattung mit technischen Geräten etc.)?

Die Bundesregierung plant, allen Personen mit Aufnahmezusage, die ausreisen möchten und die ausreisefähig sind (also z. B. über Pässe verfügen und pakistanische Ausreiseanforderungen erfüllen), eine möglichst zeitnahe Ausreise zu ermöglichen. Ende Juni 2023 hat die Bundesregierung die Verfahren zur Ausreise gefährdeter afghanischer Staatsangehörige mit einer Aufnahmezusage wiederaufgenommen. Die Wiederaufnahme der Ausreisen erfolgte schrittweise. In den vergangenen Wochen hat die Bundesregierung sukzessive die Kapazitäten so ausgeweitet, dass inzwischen mehrere Hundert Sicherheitsbefragungen pro Monat erfolgen können.

Einige Faktoren, die für eine Ausreise vorliegen müssen, liegen jedoch nicht im Einflussbereich der Bundesregierung. So hat die Bundesregierung keinen Einfluss darauf, ob die aufzunehmenden Personen die Voraussetzungen für eine Ein- und Ausreise nach und von Pakistan erfüllen, also insbesondere afghanische Pässe und pakistanische Ein- und ggf. Ausreisevisa erhalten. Außerdem haben manche aufzunehmenden Personen kein Interesse mehr an einer Ausreise nach Deutschland, etwa weil sie in einem anderen sicheren Staat Aufnahme gefunden haben.

- d) Inwiefern ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in die Sicherheitsüberprüfungsverfahren in der Botschaft in Islamabad einbezogen, und in welcher Form besteht dabei eine Kooperation mit den Sicherheitsbehörden?

Das BAMF koordiniert die Sicherheitsbefragungen vor Ort. Dazu gehört die Erstellung der Interviewpläne in enger Zusammenarbeit mit dem von der Bundesregierung beauftragten Dienstleister für die Ausreiseorganisation, die Bestellung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Interviews. Die Sicherheitsbehörden sind in Organleihe für das BAMF tätig.

10. Welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung dazu machen, welche Fragen im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gestellt werden?
- a) Werden den betroffenen Personen Fragen zu Fluchtgründen gestellt, und wenn ja, welche (bitte konkrete Fragestellung ausführen)?
 - b) Werden Fragen zu familiären Bezügen innerhalb des Herkunftslands gestellt, und wenn ja, welche (bitte konkrete Fragestellung ausführen)?
 - c) Werden den betroffenen Personen Fragen zum Verbleib der Personalpapiere gestellt (bitte konkrete Fragestellung ausführen)?
 - d) Werden den betroffenen Personen Fragen zur Beteiligung am Wehrdienst oder zu anderweitiger Beteiligung an Kampfhandlungen gestellt (bitte konkrete Fragestellung ausführen)?
12. Gibt es abgesehen von dem erarbeiteten Leitfaden weitere Vorgaben hinsichtlich der Gesprächsführung, wenn ja, welche (bitte mit genauer Bezeichnung auflisten)?

Die Fragen 10 bis 10d und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/14638 wird verwiesen.

11. Ist es weiterhin geübte Praxis, dass die Mitarbeitenden des BfV sich in den Sicherheitsbefragungen als „Regierungsmitarbeiter bzw. -mitarbeiterinnen“ ausgeben (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/14638), und

Ja, dies trifft zu. Die Mitarbeitenden des BfV führen die Sicherheitsinterviews im Rahmen der Aufnahme- und Übernahmeverfahren in Organleihe für das BAMF durch und können auf die Tätigkeit für dieses hinweisen.

- a) entspricht dies den Gepflogenheiten auch bei der Teilnahme von BfV-Beschäftigten bei Asylanörungen des BAMF bzw. bei Sicherheitsbefragungen von Asylsuchenden im Asylverfahren in Deutschland,

Nein, dies trifft nicht zu.

- b) warum werden die Befragten aus Sicht der Fragestellenden darüber im Unklaren gelassen, mit welcher Behörde sie dort sprechen und ggf. Sachverhalte aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung preisgeben?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Welche Anforderungen (etwa hinsichtlich Ausbildung, Fortbildung etc.) müssen die Mitarbeitenden der beteiligten Sicherheitsbehörden erfüllen, welche die Sicherheitsüberprüfungen durchführen (bitte möglichst konkret ausführen)?

Ein einheitlicher, behördenübergreifender Anforderungskatalog an die eingesetzten Mitarbeitenden besteht nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/9703 verwiesen.

14. Durchlaufen die für die Sicherheitsüberprüfungen zuständigen Mitarbeitenden des BfV, des BKA und der Bundespolizei eine spezifische Ausbildung, welche sie zur Durchführung der Überprüfungen qualifiziert, und wenn ja, was sind die Inhalte dieser Ausbildung (bitte möglichst konkret ausführen)?

Die zu entsendenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden erhalten vor Entsendung grundsätzlich eine ausführliche Rechtsschulung sowie eine Schulung in Sachen Interviewführung und interkultureller Kompetenz. Zudem erfolgt grundsätzlich eine landeskundliche Einweisung in die jeweiligen Herkunfts- und Aufenthaltsländer der Schutzsuchenden. Nach Abschluss der Schulungen begleiten grundsätzlich neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Sicherheitsinterviews.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

- a) Wenn nein, mit welcher Begründung wird von einer entsprechenden Schulung abgesehen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- b) Wenn ja, wie viele Mitarbeitende des BfV, des BKA und der Bundespolizei haben aktuell diese Ausbildung abgeschlossen (bitte nach Behörden aufschlüsseln)?

Da an den Schulungen regelmäßig auch Mitarbeitende teilnehmen, die die Kurse bereits absolviert haben und an der Schulung lediglich zu Wiederholungszwecken teilnehmen, kann die absolute Anzahl derjenigen Schulungsteilnehmenden je Behörde, die die unterschiedlichen Schulungen abgeschlossen haben, nicht angegeben werden.

15. Werden die Mitarbeitenden für besondere Schutzbedarfe von geflüchteten Personen (zum Beispiel Trauma) geschult, wenn ja, bitte ausführen, wenn nein, warum nicht?

Es erfolgen Schulungen im Hinblick auf unterschiedliche Aspekte des Erkennens und des Umgangs mit Vulnerabilität. Nach Verfügbarkeit werden Schulungsangebote zum Thema „Opferzeugen“ des BKA angenommen und die zu entsendenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dahingehend fortgebildet.

Im Übrigen wird die Antwort auf Frage 14 verwiesen.

16. Werden Minderjährige unter Ausschluss von Sorgeberechtigten oder Rechtsbevollmächtigten interviewt, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht das?

Minderjährige werden grundsätzlich ab einem Alter von 16 Jahren interviewt. Müssen sie gemäß der für das jeweilige Verfahren geltenden Regelungen begleitet werden, wird dies sichergestellt.

17. Besteht eine Verpflichtung, Dolmetschende zu den Gesprächen hinzuziehen, wenn nein, warum nicht, und wie wird dann entschieden, ob ein Gespräch ohne eine sprachmittelnde Person stattfindet oder nicht?

Sprachmittlerinnen und Sprachmittler stehen für jedes Gespräch zur Verfügung und es wird den Schutzsuchenden geraten, diese zu nutzen, auch wenn eine Verständigung zwischen ihnen und den Interviewenden ohne Sprachmittlung möglich ist.

18. Unter welchen Bedingungen werden Gespräche unterbrochen oder erneut durchgeführt?

Gespräche werden unter anderem für Erholungspausen unterbrochen. In seltenen Fällen werden Personen nochmals zu einem Gespräch eingeladen, sofern noch offene Fragen bestehen.

19. Wird den Schutzsuchenden in mündlicher oder schriftlicher Form eine Mitschrift und Rückübersetzung des Gesprächs zugänglich gemacht, und wird ihnen die Möglichkeit gegeben, Übersetzungs- und Verständnisfehler zu korrigieren, und wenn nein, warum nicht?

Zu Beginn sowie zum Abschluss des Gespräches werden die Schutzsuchenden und die Dolmetschenden gefragt, ob die Verständigung problemlos möglich ist bzw. war. Unmittelbar im laufenden Interview wird zu relevant erscheinenden Aussagen sichergestellt, dass diese korrekt verstanden wurden.

20. Trifft die von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an die Fragestellenden herangetragene Information zu, dass die personenbezogenen Daten der Sicherheitsbefragten ausschließlich zur Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns des BfV für eine begrenzte Zeit in einer Excel-Tabelle und in einer Sachakte sowie konkrete Angaben zu der Befragung als Textdokumente erfasst werden? Wenn dies zutrifft,

Die in Rede stehende Information trifft für die vom BfV im Rahmen der Organleihe für das BAMF verarbeiteten Daten zu. Das diesbezügliche Verwaltungsverfahren für die Aufnahmeverfahren wird im BAMF geführt. Die Rahmenbedingungen für Speicherungen durch das BfV können den Antworten zu den Fragen 20a bis 20g entnommen werden.

- a) wie lange werden die jeweiligen Dokumente gespeichert (bitte nach Excel-Tabelle, Sachakte und Textdokumenten unterscheiden),

Dokumente, die ausschließlich personenbezogene Daten zu Schutzsuchenden enthalten, zu denen keine Sicherheitsbedenken erhoben wurden, werden gelöscht, sobald die Beteiligung der in Organleihe für das BAMF tätigen Mitarbeitenden des BfV am jeweiligen Verfahren beendet ist.

Haben die in den Dokumenten enthaltenen Informationen und personenbezogenen Daten Bezug zu einem aus einem Verfahren erwachsenen Rechtsstreit, so werden diese zunächst aufbewahrt.

Ergeben sich aus einzelnen Dokumenten des vom BAMF geführten Verwaltungsverfahrens tatsächliche Anhaltspunkte für ein Vorliegen der Tatbestände des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), so unterliegen diese den gesetzlichen Löschrufen.

- b) wo werden die jeweiligen Dokumente gespeichert (bitte nach Excel-Tabelle, Sachakte und Textdokumenten unterscheiden),

Die Excel-Tabellen (Interviewpläne) werden auf lokalen, beschränkt für die mit Planung und Durchführung der Sicherheitsinterviews beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglichen Laufwerken abgelegt bis die Beteiligung beendet ist.

Die jeweilige Sachakte befindet sich im System der elektronischen Aktenhaltung des BfV, bezüglich deren Inhalt auf die Antwort zu Frage 20g verwiesen wird. Die Textdokumente befinden sich – zeitlich überschneidend – an beiden genannten Speicherorten. Beide unterliegen den in der Antwort zu Frage 20a erläuterten Speichervorschriften.

- c) was ist die Rechtsgrundlage für die jeweilige Speicherung der Daten (bitte nach Excel-Tabelle, Sachakte und Textdokumenten unterscheiden),

Alle genannten Dokumente werden im Sinne des Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns für den in der Antwort zur Frage 20a beschriebenen Zeitraum gespeichert. Ergeben sich aus einzelnen Dokumenten tatsächliche Anhaltspunkte für die Tatbestände des § 3 Absatz 1 BVerfSchG, so richtet sich die Speicherung nach den dort getroffenen Regelungen.

- d) wer hat Zugriff auf die gespeicherten Informationen (bitte nach Excel-Tabelle, Sachakte und Textdokumenten unterscheiden),

Auf die jeweils verfahrensbezogene Excel-Tabelle (Interviewplan) haben diejenigen Personen Zugriff, die mit der Planung oder Durchführung der Verfahren im Rahmen der Organleihe betraut sind. Dies gilt auch für gefertigte Textdokumente. Sofern diese Textdokumente erhobene Sicherheitsbedenken erläutern, so sind diese auch denjenigen Personen zugänglich, die für die rechtliche Prüfung der Sicherheitsbedenken zuständig sind.

Auf die Sachakte haben diejenigen Personen Zugriff, die diese im Rahmen ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgabenerfüllung benötigen.

- e) welche konkreten personenbezogenen Daten werden in der Excel-Tabelle gespeichert (bitte möglichst detailliert ausführen),

Die Excel-Tabellen enthalten folgende personenbezogenen Daten:

lokales Aktenzeichen, ggf. lokale Personennummer (z. B. United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)-Case- Identification (ID); UNHCR-ID)

deutsches Aktenzeichen des BAMF

Name, Vorname

Geburtsdatum, Alter

Staatsangehörigkeit, Geburtsland

Sprache

besondere medizinische Bedarfe/Hemmnisse.

- f) welche Angaben zur Befragung werden als Textdokumente gespeichert (bitte möglichst detailliert ausführen),

Aus den Sicherheitsinterviews werden in Textdokumenten die Verschriftlichungen der erhobenen Sicherheitsbedenken abgespeichert. Auf die Antworten zu der Frage 20, 20a, 20c und 20g der Bedingungen für die Speicherung der enthaltenen Daten im BfV wird verwiesen.

- g) welche konkreten Informationen finden sich in der Sachakte (bitte möglichst detailliert ausführen),

In die Sachakte gehen der Schriftverkehr zum Verfahren bezüglich der Logistik, Planung und Organisation sowie ggf. separat alle erhobenen Sicherheitsbedenken mit Bezug zum gesetzlichen Auftrag des BfV nach § 3 Absatz 1 BVerfSchG ein.

Dies umfasst in diesen Fällen alle vorliegenden sachverhalts- und personenbezogenen Daten.

- h) in welchen Konstellationen wird über die Betroffenen eine Personenakte („P-Akte“) angefertigt und geführt, und

Über Schutzsuchende, zu denen Sicherheitsbedenken erhoben wurden, wurden im BfV bislang keine Personenakten angelegt.

- i) wie können die betroffenen Personen ihre Rechte nach den Artikeln 15 bis 19 der Datenschutz-Grundverordnung bzw. den §§ 57 und 58 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie den korrespondierenden fachgesetzlichen Regelungen wahrnehmen, und erhalten sie insbesondere Kenntnis von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im BfV und ggf. in weiteren Behörden?

Betroffene Personen können ihre datenschutzrechtlichen Anträge gemäß Artikel 15, ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. nach der bereichsspezifischen Regelung des § 15 BVerfSchG sowohl selbst als auch über einen Bevollmächtigten oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an das BfV richten. Die genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sind für das BfV nicht anwendbar. Die Anträge werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften beschieden.

21. Wer entscheidet über das Bestehen von Sicherheitsbedenken (bitte Behördenzugehörigkeit, Ausbildung und konkrete Rolle während des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens benennen)?

Sofern sich im Rahmen eines Sicherheitsinterviews tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen ergeben, werden diese von den in Organleihe für das BAMF interviewenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden sorgfältig abgewogen und im Falle der Bejahung von Sicherheitsbedenken verschriftet. Die entstandene Schriftlage wird von Mitarbeitenden des BfV anschließend rechtlich geprüft und an das BAMF zur Entscheidung über die Übernahme, Aufnahme bzw. das Fortbestehen des Aufnahmegrundes weitergeleitet.

22. Welche konkreten Informationen erhalten die befragten Personen vor der Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen zu dem Verfahren und dessen Zweck (bitte möglichst konkret ausführen und erläutern, in welcher Form und Sprache diese Informationen mitgeteilt werden)?

Die Information, welche Verfahrensschritte anstehen, wird den zu befragenden Personen in der Regel vorab mitgeteilt. Zudem wird zu Beginn des Gesprächs über den Ablauf informiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

23. Entspricht es der Einschätzung der Bundesregierung, dass ein in der Regel drei- bis vierstündiges Gespräch (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/13863) eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung über die Feststellung und ggf. Mitteilung von Sicherheitsbedenken darstellt (bitte begründen)?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit bieten die unmittelbaren Gespräche mit den schutzsuchenden Personen ein bestmögliches Mittel zur Prüfung ob ein Ausschlussgrund vorliegt, insbesondere solche, die sicherheitsrelevante Kriterien erfüllen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

24. Gibt es für Schutzsuchende Möglichkeiten, gegen diese Entscheidung vorzugehen, angesichts der Tatsache, dass sie gar nicht über den Ausgang der Beurteilung informiert werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/14638), und wenn ja, welche?

Inwiefern werden sie vorab über eventuelle Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt, wie viele Personen sind seit 2017 gegen die Entscheidungen vorgegangen, welche im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens getroffen wurden, und wie endeten die entsprechenden Verfahren?

Um gegen eine Entscheidung im Rahmen eines Übernahme- oder Aufnahmeverfahrens bzw. im Falle der Versagung eines Visums zur Einreise vorzugehen, stehen den Betroffenen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung. Bisher sind keine Verfahren im Sinne der Fragestellung anhängig.

25. Mit welcher Begründung werden die Schutzsuchenden nicht über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung informiert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 19/14638), und gibt es Pläne, dies in Zukunft zu tun, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Sicherheitsüberprüfung stellt einen Teil eines einheitlichen Verfahrens und Entscheidung zur Aufnahme einer Person dar. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen. Eine Änderung des Verfahrens ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich.

26. Gibt es interne Evaluations- oder Kontrollmechanismen zur Qualität und Aussagekraft der Sicherheitsüberprüfungen durch das BfV, das BKA und die Bundespolizei, und wenn ja, wie sind diese ausgestaltet, und wenn nein, warum nicht?

BfV, BPol und BKA führen während der Einsätze in Organleihe für das BAMF tägliche Briefings und Debriefings durch. Nach der Rückkehr aus jedem Einsatz führen die Mitarbeitenden des BfV ein Abschluss-Debriefing durch, dessen Ergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung in den Prozess der fortwährenden Aus- und Weiterbildung einfließen.

27. Führt das BfV auch außerhalb des Relocation-Verfahrens und der Aufnahme gefährdeter Afghaninnen und Afghanen Sicherheitsüberprüfungen von Schutzsuchenden durch (bitte möglichst konkret benennen), und inwiefern sind diese für die Aufgabenerfüllung des BfV erforderlich (bitte möglichst konkret ausführen)?

Mitarbeitende des BfV führen Sicherheitsinterviews außerdem im Rahmen von Aufnahmeprogrammen des Bundes, wie Resettlement, durch.

Bezüglich der zweiten Teilfrage verweist die Bundesregierung darauf, dass die Mitarbeitenden des BfV die Sicherheitsinterviews in den Bundesaufnahmeverfahren im Rahmen der Organleihe für das BAMF wahrnehmen.

28. Unterscheiden sich die Sicherheitsüberprüfungen gefährdeter Afghaninnen und Afghanen von denen im Rahmen der Relocation-Verfahren, und wenn ja, inwiefern (bitte möglichst detailliert ausführen)?

Es bestehen keine grundsätzlichen Unterschiede.

29. Inwiefern ist der Einsatz bei Sicherheitsüberprüfungen Teil der regulären Arbeit des BfV (bitte ausführen)?

Sicherheitsüberprüfungen im Sinne der Frage erfolgen im Wege der Organleihe für das BAMF.

30. Inwiefern ist eine Sicherheitsüberprüfung für alle Schutzsuchenden im Relocation-Verfahren bzw. bei der Aufnahme gefährdeter Afghaninnen und Afghanen mit den Vorgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes vereinbar, insbesondere dem Erfordernis des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte (§ 4 Absatz 1 Satz 3) und der Freiwilligkeit (§ 8 Absatz 4)?

Auf die Antworten zu der Frage 29 und 20a bis 20i wird verwiesen.

